

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 6. März 2013

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)
- ▼ 1. Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich – Außenbereichssatzung Nr. 7507 für das Gebiet Unterschorn-Ost, Gemarkung Wangen; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 1. Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich – Außenbereichssatzung Nr. 7911 für das Gebiet Perchting Nord-West, Gemarkung Perchting; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7405 für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich und südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten – Teil A als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB); Aufteilung des Geltungsbereichs; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wadhäuser Gräben“ in der Gemeinde Berg
- ▼ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“ in der Gemeinde Berg
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Lohacker“ in der Gemeinde Berg, 4. Änderung
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“ in der Gemeinde Berg, 1. Änderung
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3A „Am Sonnenhof“ in der Gemeinde Berg, 1. Änderung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Das Landratsamt Starnberg hat am 27.02.2013 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und zum Betrieb des östlichen Komplexes mit Werkstätten, Lager- und Sozialräumen sowie eines überdachten Innenhofes auf dem Grundstück [Redacted] auf den Grundstücken [Redacted] Gemarkung Starnberg nach Ziffer 3.18 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) erteilt. Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheides enthält Auflagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern), den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Der Genehmigungsbescheid vom 27.02.2013, Az: 413, liegt bis zum 22.03.2013 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 163 a, Fachbereich Umweltschutz, zur Einsicht bereit. Bitte innerhalb der Zeiten Mo. – Do. 7 - 18 Uhr, Fr. 7 - 16 Uhr einen Termin unter der Telefonnummer 08151/148-409 vereinbaren.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 1. Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich – Außenbereichssatzung Nr. 7507 für das Gebiet Unterschorn-Ost, Gemarkung Wangen; Erneute öffentliche Auslegung

Der Satzungsentwurf i. d. F. vom 07.02.2013 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **14.03.2013 bis einschließlich 29.03.2013 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Satzungsentwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Satzungsentwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Satzungsentwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2149/2 bestimmten Baufläche nach Nordosten
- Geänderte Formulierung des zweiten Satzes der Ziffer 5 der textlichen Hinweise, wonach der Nachweis, dass sich das Vorhaben keinen schädlichen Umwelteinwirkungen aussetzt (§ 35 Abs. 3 BauGB), im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung zu erbringen ist

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Satzungsentwurf unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 28.02.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 1. Änderung der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich – Außenbereichssatzung Nr. 7911 für das Gebiet Perchting Nord-West, Gemarkung Perchting; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 den Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Nordwesten von Perchting gefasst. Deren Umgriff ist im obigen Lageplan dargestellt.

Der Satzungsentwurf wurde am 07.02.2013 mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt und liegt nun samt Begründung in der Zeit vom **14.03.2013 bis einschließlich 16.04.2013 im Stadtbauamt**



Umgriff – Bebauungsplan Nr. 7911

der Stadt Starnberg, Zimmer 306, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen müssen hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 28.02.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

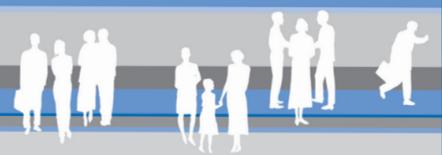
◆ Bebauungsplan Nr. 7405 für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich und südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten – Teil A als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB); Aufteilung des Geltungsbereichs; Erneute öffentliche Auslegung

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 31.01.2013 wurde eine Aufteilung des Geltungsbereichs in die Teilbereiche A und B vorgenommen. Zugleich hat der Bau- und Umweltausschuss die den neuen Teilbereich A betreffenden, im vorhergehenden Auslegungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die neuerliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs für den Teilbereich A beschlossen. Dessen Umgriff ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Zusammen mit der Begründung liegt der Bebauungsplan-Entwurf für den Teilbereich A mit Fassungsdatum vom 31.01.2013 nunmehr in der Zeit

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

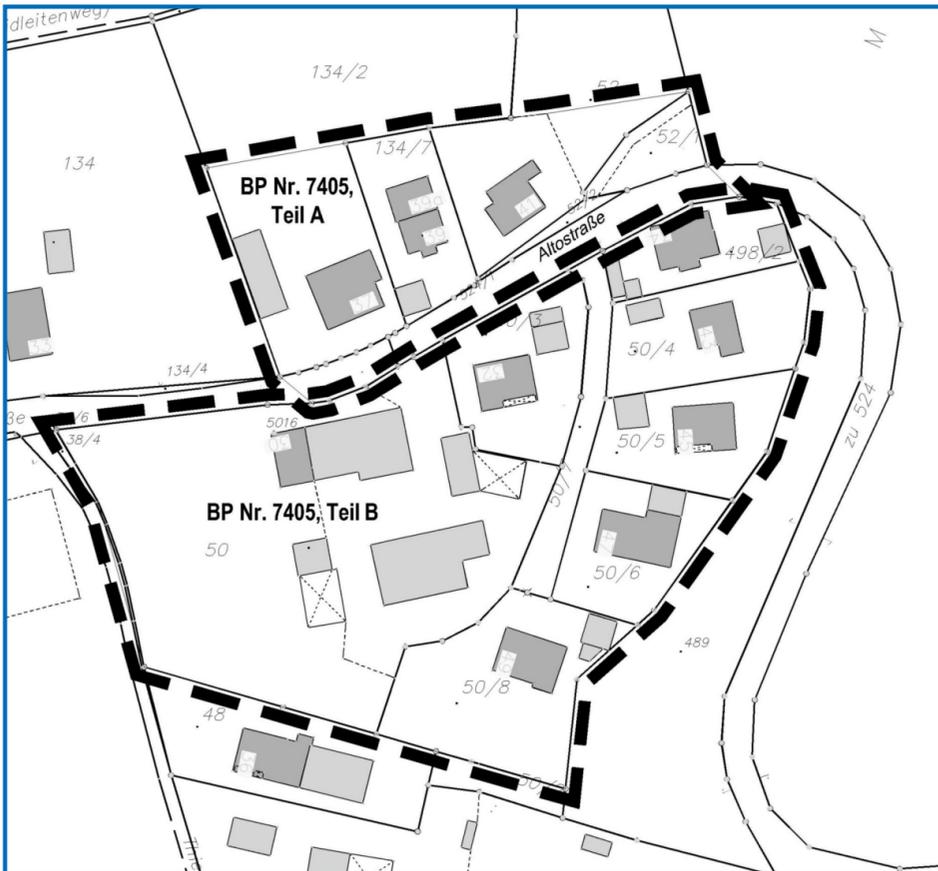


Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

vom **14.03.2013 bis einschließlich 29.03.2013 im Stadtbauamt der Stadt Starnberg, Zimmer 306, Vogelanger 2, 82319 Starnberg**, gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen müssen hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend ge-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.



Umgriff - Bebauungsplan Nr. 7405, Teil A

macht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 28.02.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

◆ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wadhäuser Gräben“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 88 „Wadhäuser Gräben“ gelegenen Grundstücke beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist nebenstehend abgedruckt.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

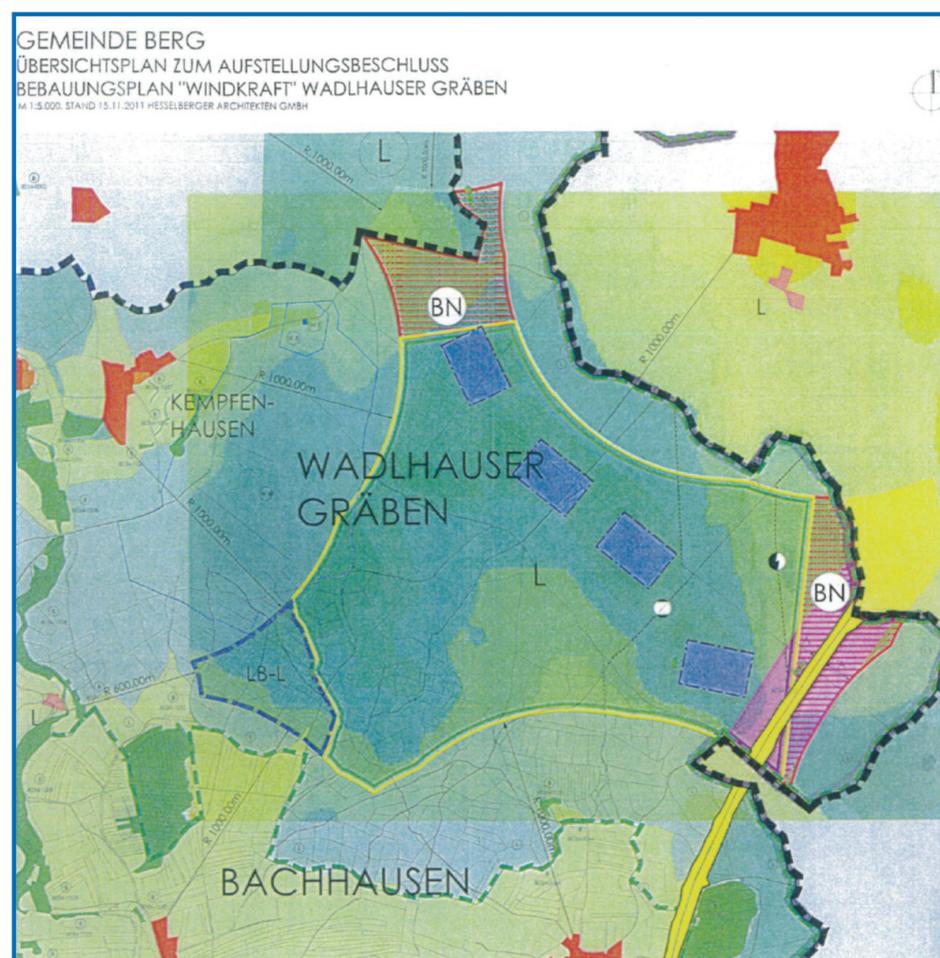
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),

werden unbeachtlich, wenn sie

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 20.02.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

◆ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“ gelegenen Grundstücke beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke, Gemarkung Bachhausen, Flurnummer 634/1, 634/3, 634/4, 1811/1, 1811/2, 1811/3, 1811/5, 1811/6, 1811/7 und 1811/8.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg,

Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), werden unbeachtlich, wenn sie

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

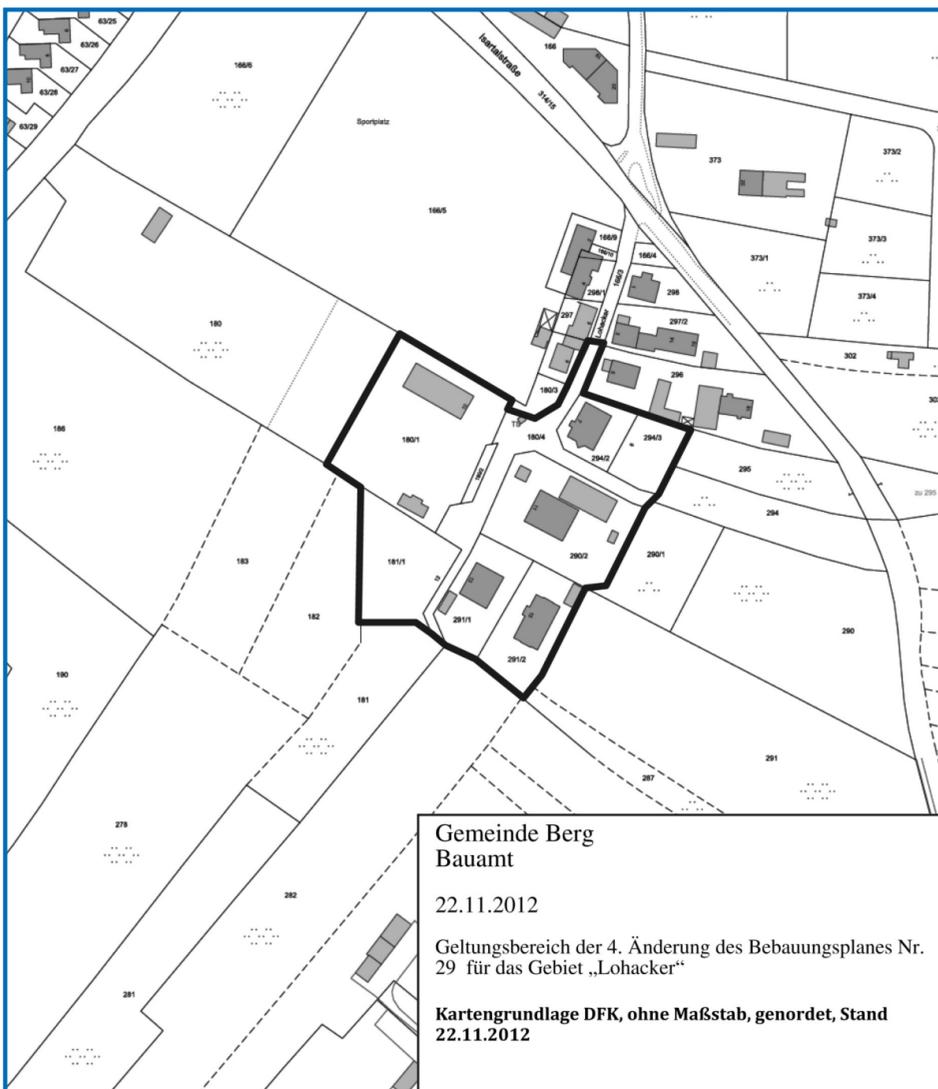
Berg, 20.02.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Lohacker“, 4. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 29 „Lohacker“ 4. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 29 „Lohacker“ 4. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden. Der Bebauungsplan besteht aus schriftlichen Festsetzungen. Eine Begründung ist beigelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 19.02.2013 zum Bebauungsplan Nr. 29 „Lohacker“ 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung können **ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.** Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011 werden unbeachtlich, wenn sie

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 20.02.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Hohenberg“, 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 68 „Am Hohenberg“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 68 „Am Hohenberg“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden. Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 19.02.2013 zum Bebauungsplan „Am Hohenberg“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. **Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.** Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011 werden unbeachtlich, wenn sie

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 20.02.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3A „Am Sonnenhof“, 1. Änderung

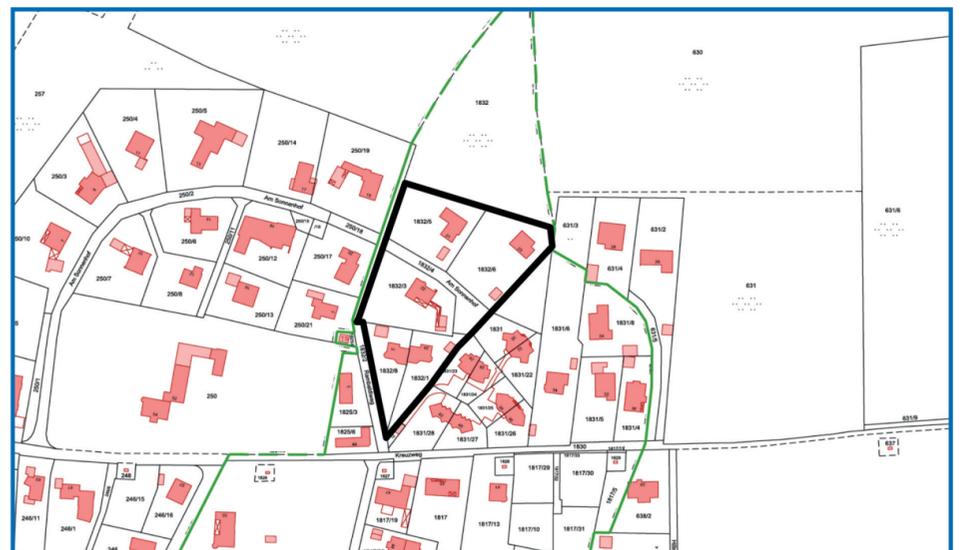
Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden. Der Bebauungsplan besteht aus schriftlichen Festsetzungen. Eine Begründung ist beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist untenstehend abgedruckt:

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 19.02.2013 zum Bebauungsplan Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. **Der Bebauungsplan und die Begründung können**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3A



nen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011 werden unbeachtlich, wenn sie

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 20.02.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg